

4994/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr, Wenitsch, Dr. SalzI, Koller, Klein haben am 4. Dezember 1998 unter der Nr. 53311J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend importierte Lebendschweine und A - Stempel gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In Österreich geschlachtete Tiere, gleich welcher Herkunft, werden mit dem in Österreich vorgesehenen Tauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem der Schlachthof und der Untersuchungstierarzt ersichtlich sind. Mit dem Tauglichkeitskennzeichen wird bestätigt, daß die Tierkörper entsprechend den Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes untersucht wurden und zum menschlichen Genuß geeignet (tauglich) sind. Schlüsse über die Herkunft des Tieres (z.B. Ort der Geburt oder Ort der Aufzucht des Tieres) können aus dem Tauglichkeitskennzeichen nicht abgeleitet werden.

Dies entspricht der derzeitigen EU - Rechtslage.

Wenn jedoch eine Fleischware beispielsweise durch eine irreführende Anpreisung auf eine tatsächlichenwidrige örtliche Herkunft des verarbeiteten Schlachttieres hinweist, so könnte darin ein Verstoß nach dem UWG erblickt werden, allenfalls könnte auch eine Falschbezeichnung im Sinne des Lebensmittelgesetzes vorliegen. Eine Klagsmöglichkeit nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb steht MitbewerberInnen und den klagsbefugten Verbänden, wie etwa der Bundesarbeitskammer und der Bundeswirtschaftskammer, zu. Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Kennzeichnung der inländischen Herkunft, wie sie in Form des AMA - Zeichens schon praktiziert wird.